

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Milena Getto

Muss der Straftatbestand der Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB reformiert werden?

Universität zu Köln

Fachbereich Rechtswissenschaft

Gutachter: Prof. Dr. Anja Schiemann

Abgabedatum: 15.4.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------|
| I. Einleitung | 111 |
| II. Hauptteil | 112 |
| 1. Allgemeines zu § 216 StGB | 112 |
| a) Tatbestandsmerkmale und Charakter des § 216 StGB | 112 |
| b) 2. Sinn und Zweck des § 216 StGB | 112 |
| c) Rechtfertigung der Vorschrift des § 216 StGB | 113 |
| 2. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe am Suizid | 114 |
| a) Abgrenzungskriterien | 114 |
| b) Darstellung anhand der BGH-Rechtsprechung | 115 |
| c) Kritik an der BGH-Rechtsprechung | 116 |
| 3. Mögliche Verfassungswidrigkeit des § 216 StGB | 118 |
| a) Entscheidende Gründe des BVerfG-Urteils zu § 217 StGB | 118 |
| b) Grundrechtsverletzung: Übertragbarkeit des BVerfG-Urteil auf § 216 StGB? | 119 |
| aa) Schutzbereich | 119 |
| bb) Eingriff | 119 |
| cc) Rechtfertigung | 119 |
| dd) Zwischenergebnis | 122 |
| 4. Reaktionen auf die Normkritik | 122 |
| a) Verfassungskonforme Auslegung des § 216 StGB | 122 |
| b) Beibehaltung der Norm | 123 |
| c) Streichung der Norm | 123 |
| d) Neuregelung des § 216 StGB bzw. der Thematik der Sterbehilfe | 124 |
| aa) Neufassung des § 216 StGB: Kriterium des freien Willensentschlusses | 124 |
| bb) Ausnahmetatbestand bei körperlich Suizidunfähigen | 125 |
| cc) Ausnahmetatbestand bei Handeln eines Arztes | 125 |
| dd) Prozedurale Lösung | 126 |
| ee) AMHE-Sterbehilfegesetz | 127 |
| ff) Gesetzesentwürfe zur Sterbehilfereform aus der Politik | 127 |
| e) Evaluierung der Reformansätze | 128 |
| III. Fazit und Ausblick | 129 |

I. Einleitung

Wie sollten die strafrechtlichen Regeln gestaltet sein, um den individuellen Wunsch nach einem würdevollen Lebensende angemessen zu berücksichtigen, während gleichzeitig die Schutzinteressen des Lebens gewahrt bleiben? Diese Frage vereint hochemotionale und komplexe Gesichtspunkte. Das Thema Sterbehilfe ist eines der in der Öffentlichkeit meistdiskutierten Themen der letzten Jahre. Dies liegt auch daran, dass die Thematik jeden Einzelnen in der Gesellschaft betrifft, denn jeder Mensch sieht sich im Verlauf seines Lebens an irgendeinem Punkt mit dem Tod konfrontiert.

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält kaum unmittelbare Regelungen zur Sterbehilfe. Es existieren verschiedene Formen der Sterbehilfe, die die Komplexität des Themas aufzeigen: die indirekte oder direkte und die aktive oder passive Sterbehilfe.¹ Im Folgenden relevant ist nur die aktive Sterbehilfe, die in § 216 StGB unter Strafe gestellt wird. Danach wird bestraft, wer durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt wurde. Der Paragraf besteht seit der deutschen Reichsgründung im Jahr 1871.² Er stammt aus einer Zeit, die religiös-sittliche Grundlagen stärker bewertete als individuelle Sichtweisen und Bedürfnisse.³ Trotz zahlreicher Reformbestrebungen und Entwürfen zur Neuregelung blieb dieser Paragraf bisher im Kern unverändert.

Inwieweit das Leben einem absoluten Rechtsschutz unterworfen ist oder schwerkranken Menschen die Möglichkeit gegeben sein sollte, selbst über ihr Leben bestimmen zu dürfen, ist Gegenstand einer langanhaltenden ethischen, gesellschaftlichen und rechtspolitischen Debatte. Mit dem Urteil des *BVerfG* aus dem Jahr 2020, indem der § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte, für verfassungswidrig erklärt wurde,⁴ ist die strafrechtliche Bewertung der Sterbehilfe aktueller denn je. Das Urteil sorgte für große Aufmerksamkeit, die Folgen werden bis heute diskutiert.

Die Relevanz des Themas wird insbesondere durch die herausragend wichtigen Verfassungsgüter in diesem Zusammenhang deutlich: Auf der einen Seite steht das Rechtsgut Leben aus Art. 2 Abs. 2 GG, welches vom Staat geschützt wird, auf der anderen Seite steht das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben, abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art 1 Abs. 1 GG.⁵ Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben bestätigte das *BVerfG* in seinem Urteil im Jahr 2020 erstmals.⁶ Das *BVerfG*-Urteil wirft ein neues Licht auf die Rechtslage und unterstreicht die Dringlichkeit einer Überprüfung und möglichen Reform des § 216 StGB. Besonders kritisiert wird, dass § 216 StGB eine klare rechtliche Regelung im Bereich der Sterbehilfe und des assistierten Suizids vermissen lässt.

Zu Beginn dieser Arbeit werden die Merkmale, der Zweck und die Rechtfertigungsmodelle des § 216 StGB dargestellt. Im Anschluss wird auf die Abgrenzungsschwierigkeiten der straflosen Beihilfe und der Tötung auf Verlangen anhand dreier *BGH*-Urteile eingegangen. Zudem gilt es zu untersuchen, ob das Urteil des *BVerfG* zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB auch für § 216 StGB eine Verfassungswidrigkeit bedeuten könnte. Abschließend wird aus verschiedenen Perspektiven betrachtet, ob der Strafrechtstatbestand des § 216 StGB reformiert werden muss und falls ein Reformbedürfnis besteht, welche Reformmöglichkeiten in Betracht kommen.

¹ *Schneider*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. (2021), Vor § 211 Rn. 99 ff.

² *Safferling*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 216 Rn. 5.

³ *Zehetgruber*, HRRS 2017, 31 (32).

⁴ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (906).

⁵ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (906).

⁶ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (906).

II. Hauptteil

1. Allgemeines zu § 216 StGB

a) Tatbestandsmerkmale und Charakter des § 216 StGB

Nach § 216 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden ist.

Erstes Tatbestandsmerkmal ist der Tod eines anderen Menschen.⁷

Zudem muss eine Tötungshandlung vorliegen.⁸ Hier erfolgt die Abgrenzung zwischen einer strafbaren täterschaftlichen Handlung oder einer straflosen Teilnehmerschaft am Suizid.⁹ Denn der Suizid an sich ist straflos, sodass mangels rechtswidriger Haupttat niemand der Beihilfe zum Suizid bestraft werden kann.¹⁰ Die Abgrenzung sorgt für viele Diskussionen, die im Verlauf dieser Arbeit noch dargestellt werden.

Für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des Verlangens ist eine auf das Vorstellungsbild des Erklärungsadressaten abzielende Einwirkung in Form einer Willensäußerung des Opfers erforderlich.¹¹ In Anlehnung an die Regeln der Anstiftung ist danach ein Verlangen tatbestandlich erfüllt, wenn der Getötete mit seinem Verhalten darauf abzielt, den Adressaten zur Tötung zu veranlassen.¹² Das Verlangen ist ausdrücklich, wenn der Lebensmüde durch sein Verhalten eindeutig und unmissverständlich seinen Todeswunsch verdeutlicht.¹³ Ernstlichkeit setzt das Vorliegen eines subjektiv frei verantwortlichen Willensentschlusses des Opfers voraus, bei dem es auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit ankommt.¹⁴

§ 216 StGB stellt nach tradierter Sichtweise eine Privilegierung der §§ 211, 212 StGB dar, der im Falle seines Eingreifens für die §§ 211, 212 StGB eine Sperrwirkung entfaltet.¹⁵ Im Vergleich zu anderen Straftatbeständen im Bereich des Lebensschutzes kommt bei § 216 StGB der Zustimmung des Opfers keine rechtfertigende Wirkung zu, sondern wirkt in diesem Fall nur strafmildernd.¹⁶ Diese besondere Konzeption des § 216 StGB spielt eine erhebliche Rolle bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit,¹⁷ worauf später noch näher eingegangen wird.

b) Sinn und Zweck des § 216 StGB

§ 216 StGB regelt Fälle minder schwerer Tötung. Im Vergleich zu den §§ 211, 212 StGB sieht § 216 StGB bei der Tötung auf Verlangen eine erhebliche Strafmilderung vor. Für die Privilegierung werden im Wesentlichen zwei Gründe genannt: Durch das Verlangen des Getöteten erscheint sowohl das objektive Unrecht durch einen Verzicht des Rechtsgutsträgers auf sein Leben als auch die individuelle Schuld des Täters durch den Mitleidskonflikt gemindert.¹⁸

So sei das Unrecht der Tat nach § 216 StGB aufgrund des einwilligungsähnlichen Tötungsverlangens erheblich weniger stark ausgeprägt,¹⁹ denn durch den Rechtsgutsverzicht habe die Allgemeinheit ein geringeres Interesse

⁷ Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 60. Ed. (Stand: 1.2.2024), § 216 Rn. 4.

⁸ Saliger, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 216 Rn. 5.

⁹ Saliger, in: NK-StGB, § 216 Rn. 5.

¹⁰ Neumann, in: NK-StGB, Vor §§ 211-217 Rn. 47.

¹¹ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 13.

¹² Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 216 Rn. 10; Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 13.

¹³ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), § 216 Rn. 2; Joecks/Jaeger, Studienkommentar, StGB, 13. Aufl. (2021), § 216 Rn. 8.

¹⁴ Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 216 Rn. 12; Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 19.

¹⁵ Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 216 Rn. 2; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 216 Rn. 1; Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 24. Aufl. (2023), § 6 Rn. 4.

¹⁶ Murmann, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. (2022), § 21 Rn. 76; Rengier, Strafr BT II, § 6 Rn. 1.

¹⁷ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 2.

¹⁸ Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, § 216 Rn. 1; Rengier, Strafr BT II, § 6 Rn. 1.

¹⁹ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 1.

am Schutz dieses Lebens.²⁰ Damit solle der Situation Rechnung getragen werden, in der sich der Täter von dem suizidähnlichen Verlangen des Opfers habe leiten lassen.²¹

Der zweite Ansatz, eine verminderte Schuld des Täters, wird damit begründet, dass sich der Täter durch sein Mitleid mit dem Opfer in einer außergewöhnlichen schuld mindernden Konfliktlage befinde.²² Teilweise wird diese Begründung allerdings als nicht zutreffend gesehen, denn das Verlangen müsse nicht zwingend zu einer Konfliktsituation führen und tue dies tatsächlich auch häufig nicht.²³ So treffe eine persönliche schuld mindernde Konfliktlage beispielsweise eher selten bei professionellen Sterbehelfern, die meist keine emotionale Verbundenheit zum Opfer haben, zu und könne im Gegensatz zum Milderungsgrund des Unrechts nicht am Tatbestand des ausdrücklichen und ernstlichen Verlangens des Getöteten festgemacht werden.²⁴ Das Kriterium der Mitleidsmotivation zur Begründung der Privilegierung heranzuziehen, sei damit zweifelhaft.²⁵

Im Ergebnis ist der erste Ansatz vorzugswürdig und der Rechtsgrund der Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB ist auf die einwilligungsbedingte Unrechtsminderung zurückzuführen.

c) Rechtfertigung der Vorschrift des § 216 StGB

§ 216 StGB ist eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz im deutschen Strafrecht, wonach die Verletzung eines Rechtsguts durch Einwilligung des Rechtsgutsinhabers gerechtfertigt wird.²⁶ Warum das ernstliche Tötungsverlangen das Unrecht der Tat lediglich absenkt, ohne es vollständig aufzuheben und warum die Suizidbeteiligung straflos und die Tötung auf Verlangen strafbar ist, bedarf einer Begründung. Diesbezüglich werden vor allem zwei Rechtfertigungsmodelle vertreten: Zum einen werden individuelle, am Interesse des Sterbewilligen ausgerichtete Aspekte, zum anderen werden Belange der Allgemeinheit betrachtet.²⁷

Nach den überindividuellen Rechtfertigungsmodellen wird § 216 StGB als Schutzvorschrift zugunsten der Allgemeinheit legitimiert, indem er die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Tabu aktiver Tötung betone.²⁸ Sowohl die generelle als auch die teilweise Zulassung aktiver Fremdtötung könnten zu einer Aufweichung des Tötungsverbots und zu einer Entwertung des Schutzguts Leben führen: Gegen eine umfassende Straffreiheit der Tötung auf Verlangen sprächen Dammbucherwägungen und die Gefahr einer generellen Erosion des Tötungsverbots. Bei partieller Zulassung aktiver Fremdtötung würde es zu erheblichen Beweisschwierigkeiten kommen.²⁹ Eine vollständige Erklärung zur Legitimation des § 216 StGB können die überindividuellen Rechtfertigungsmodelle jedoch nicht liefern: Denn der Ansatz des uneingeschränkten Lebensschutzes stehe im Widerspruch mit den Begründungen der Straflosigkeit indirekter und passiver Sterbehilfe, durch die der Grundsatz der generellen Tabuisierung der aktiven Tötung schon aufgeweicht werde.³⁰

Die individuell-paternalistischen Rechtfertigungsmodelle führen Erwägungen zur Autonomie des Einzelnen an.³¹ Roxin erklärt zur Abgrenzung der straflosen Teilnahme von der Tötung auf Verlangen, dass wenn der Sterbewillige die Ausführung der todbringenden Handlung einem Dritten überlasse, dies auf einen Mangel an Entschlossenheit hindeute und Zweifel an der Eigenverantwortlichkeit des Todeswunsches aufwerfe, was die Pönalisierung der

²⁰ Knauer/Brose, in: Spickhoff, Medizinrecht, StGB, 4. Aufl. (2022), § 216 Rn. 1.

²¹ Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, § 216 Rn. 1.

²² Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 216 Rn. 1; Rengier, StrafR BT II, § 6 Rn. 1.

²³ Fischer, StGB, 71. Aufl. (2024), § 216 Rn. 3.

²⁴ Rissing-van Saan, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. (2023), § 216 Rn. 10.

²⁵ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 1.

²⁶ Saliger, in: NK-StGB, § 216 Rn. 1.

²⁷ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 2.

²⁸ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 3.

²⁹ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 3.

³⁰ Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 3.

³¹ Roxin, in: FS Jakobs, 2007, S. 571 (577), Schneider, in: MüKo-StGB, § 216 Rn. 5.

Tötung auf Verlangen rechtfertigen würde.³² *Jakobs* begründet die Legitimation des § 216 StGB damit, den Sterbewilligen vor einer übereilten Lebensbeendigung zu schützen.³³ Denn die Einschaltung eines Dritten erhöhe die Gefahr einer unzureichenden Prüfung der Gründe für die Tötung, wodurch der Schutz des Lebensmüden gefährdet werde.³⁴ Gegen den individuell-paternalistischen Ansatz spricht, dass er zu stark in die Autonomie des Individuums eingreife, denn es werde vorausgesetzt, dass der Staat oder andere Personen in bestimmten Situationen eingreifen müssten, weil sie besser als das Individuum selbst wüssten, was für dieses gut sei.³⁵ Auch dieser Ansatz vermag die Legitimation des § 216 StGB somit nicht vollständig zu erklären.

Der historische Gesetzgeber begründete im Jahr 1871 die Einführung des § 216 StGB in das damalige Reichsstrafgesetzbuch mit der Unveräußerlichkeit des Lebens und dem Sittengesetz.³⁶ Gegen die Annahme der Unveräußerlichkeit des Lebens spreche aber das im Grundgesetz geschützte Recht auf selbstbestimmtes Sterben, das gerade nicht zur Unveräußerlichkeit des Lebens führe.³⁷ Das Sittengesetz, welches aus dem Gesetzesvorbehalt aus Art. 2 Abs. 1 GG folge, besage, dass derjenige, der gegen die Wertvorstellungen der Allgemeinheit verstoße, moralwidrig handle. Moral könne aber keine Strafnorm legitimieren.³⁸ Die Begründungen des historischen Gesetzgebers sind damit in der heutigen Zeit nicht mehr haltbar.

Damit werden die dogmatischen Schwachstellen der Norm deutlich: Der Paragraph ist rechtfertigungsbedürftig und es existieren unterschiedliche Legitimationsansätze, die alle nicht vollständig überzeugen.

2. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe am Suizid

a) Abgrenzungskriterien

Nach dem Tod eines Menschen ist zweite Voraussetzung für die strafbare Tötung auf Verlangen eine Tötungshandlung.³⁹ Die Abgrenzung zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe am Suizid bereitet erhebliche Schwierigkeiten und wird häufig als Kritikpunkt gegen § 216 StGB angeführt, was wiederum für eine Reform des § 216 StGB sprechen könnte.

Die Rechtsprechung unterscheidet grundsätzlich nach dem Kriterium der Tatherrschaft.⁴⁰ Während der *BGH* früher die Tatherrschaft anhand subjektiver Kriterien bestimmte, das heißt danach, ob der Täter mit Täterwillen gehandelt hat,⁴¹ erfolgt die Abgrenzung mittlerweile anhand normativer Kriterien unter Berücksichtigung des Gesamtgeschehens.⁴² Es komme darauf an, wer das zum Tod führende Geschehen tatsächlich beherrsche und welches Gewicht die Verfügung des Getöteten über sein Leben bei der Umsetzung des Gesamtplans habe: Tatherrschaft liege vor, wenn „sich der Suizident nach dem Gesamtplan in die Hand des anderen, um dulgend von ihm den Tod entgegenzunehmen“, gebe.⁴³ Straflose Beihilfe hingegen sei anzunehmen, wenn das Opfer bis zuletzt die freie Entscheidung und Kontrolle über den Geschehensablauf behalte und den lebensbeendenden Akt eigenhändig ausführe.⁴⁴ Straflose Beihilfe könne insbesondere auch dann vorliegen, wenn die Kausalhandlung nicht vom Sterbewilligen selbst, sondern vom möglichen Täter in Gang gesetzt wurde: „Solange nach Vollzug des Tatbeitrags des

³² *Roxin*, NStZ 1987, 345 (348).

³³ *Jakobs*, in: FS Kaufmann, 1993, S. 459 (467).

³⁴ *Jakobs*, in: FS Kaufmann, 1993, S. 459 (467).

³⁵ *Leitmeier*, NStZ 2020, 508 (510).

³⁶ *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, 2022, S. 168.

³⁷ *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, S. 168.

³⁸ *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, S. 168.

³⁹ *Saliger*, in: NK-StGB, § 216 Rn. 5.

⁴⁰ *BGH*, NJW 1965, 699 (701); *BGH*, NJW 1987, 1092 (1092); *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁴¹ *RG*, JW 1921, 579 (579); *BGH*, NJW 1959, 1738 (1739).

⁴² *BGH*, NJW 1965, 699 (701); *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁴³ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁴⁴ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

anderen dem Sterbewilligen noch die volle Freiheit verbleibt, sich den Auswirkungen zu entziehen oder sie zu beenden“,⁴⁵ liege auch in einem solchen Fall straflose Beihilfe vor. Relevant ist insofern, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt der Tatbeitrag des möglichen Täters abgeschlossen ist.

b) Darstellung anhand der BGH-Rechtsprechung

Die aktuellste Entscheidung des *BGH* aus dem Jahr 2022, die für intensive Diskussionen sorgte, verdeutlicht die Problematik: Der Geschädigte war seit Jahren schwerstkrank und äußerte mehrfach den Wunsch, sterben zu wollen, wozu er selbst aufgrund der erheblichen körperlichen Einschränkungen nicht in der Lage war.⁴⁶ Seine Frau, die Angeklagte, pflegte den Geschädigten drei Jahre zuhause und verabreichte ihm seitdem unter anderem Insulininjektionen, wozu er krankheitsbedingt nicht selbst in der Lage war.⁴⁷ Am Abend der Tat äußerte der Geschädigte gegenüber der Angeklagten, die Schmerzen nicht mehr auszuhalten und an diesem Tag „gehen“ zu wollen.⁴⁸ So brachte die Angeklagte dem Geschädigten auf dessen Wunsch hin alle verfügbaren Medikamente, die dieser dann selbständig einnahm und schluckte.⁴⁹ Anschließend injizierte die Angeklagte dem Geschädigten auf dessen Verlangen sechs Insulinspritzen, wobei ihr bewusst war, dass die Insulingabe geeignet war, seinen Tod herbeizuführen.⁵⁰ So geschah es auch: Die Insulingabe führte nach einigen Stunden zum unmittelbaren Tod des Geschädigten durch Unterzuckerung, wobei auch allein die Medikamente, die der Geschädigte selbst zu sich nahm, zu seinem Tod geführt hätten.⁵¹ Gleichwohl verneinte der *BGH* eine aktive Tötungshandlung und damit eine Strafbarkeit nach § 216 StGB.⁵²

Zur Begründung stellte der *BGH* auf die normative Betrachtung ab: Wesentliches Kriterium für die Annahme einer Tötung auf Verlangen sei nicht die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Handeln, sondern die Tatherrschaft, die im vorliegenden Fall nicht die Angeklagte, sondern der Geschädigte innehatte.⁵³ Denn die Einnahme der Tabletten und die Injektion des Insulins bildeten einen einheitlichen lebensbeendenden Akt, über den allein der Geschädigte bestimmte und dessen Geschehen er bis zuletzt in den Händen gehalten habe.⁵⁴ So sei es bloß Zufall gewesen, dass letztlich das Insulin und nicht die Medikamente zum Tod führten.⁵⁵ Entscheidend für den *BGH* war auch, dass der Tatbeitrag der Angeklagten mit der Verabreichung der Insulinspritzen abgeschlossen war und anschließend allein der Geschädigte die Tatherrschaft inne hatte: So blieb er noch einige Zeit bei Bewusstsein und sah dennoch davon ab, Gegenmaßnahmen einzuleiten.⁵⁶

In seiner Urteilsbegründung verweist der *BGH* auf zwei weitere signifikante Fälle, die seiner Auffassung nach nicht im Widerspruch zur aktuellen Entscheidung stünden.⁵⁷

Im Gisela-Fall aus dem Jahr 1965 hatten sich der Angeklagte und die Geschädigte in ein Auto begeben, um dort gemeinsam zu sterben.⁵⁸ Dazu ließ der Angeklagte durch ein an den Auspuff angeschlossenen Schlauch Abgas in das Wageninnere strömen, indem er das Gaspedal durchtrat, bis er bewusstlos wurde.⁵⁹ Zumindest anfangs war es der Geschädigten dabei noch möglich, das Auto durch die Beifahrertür zu verlassen oder den Fuß vom Gaspedal

⁴⁵ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁴⁶ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3021).

⁴⁷ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3021).

⁴⁸ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁴⁹ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁵⁰ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁵¹ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁵² *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁵³ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁵⁴ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁵⁵ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁵⁶ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

⁵⁷ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3023).

⁵⁸ *BGH*, NJW 1965, 699 (699).

⁵⁹ *BGH*, NJW 1965, 699 (700).

zu stoßen.⁶⁰ Der *BGH* bejahte die Strafbarkeit des Angeklagten nach § 216 StGB mit der Begründung, dass dieser nach dem Gesamtplan durch das fortdauernde Durchtreten des Gaspedals das Geschehen bis zuletzt in der Hand gehabt habe.⁶¹ Der entscheidende Unterschied zum Insulinspritzen-Fall sei, dass im Insulinspritzen-Fall die Tötungshandlung der Angeklagten mit der Insulininjektion abgeschlossen war und der Geschädigte danach selbst die Tatherrschaft innehatte, wohingegen im Gisela-Fall die Tatherrschaft durch das Durchtreten des Gaspedals bis zuletzt auf Seiten des Angeklagten lag.⁶²

Im Gashahn-Fall entschied der *BGH* im Jahr 1921 anders: Der Angeklagte und die Geschädigte begaben sich in ein Hotelzimmer, um gemeinsam zu sterben.⁶³ Dazu verstopfte die Geschädigte die Türritzen, während der Angeklagte die Gashähne öffnete.⁶⁴ Die Geschädigte hätte jederzeit eigenständig Rettungsmaßnahmen ergreifen können, weswegen sie bis zuletzt das Geschehen in der Hand hielt.⁶⁵ Das *RG* bejahte damals die Tatherrschaft des Angeklagten aufgrund von subjektiven Merkmalen;⁶⁶ diese von subjektiven Merkmalen ausgerichtete Unterscheidung verwarf der *BGH* im Gisela-Fall indes und korrigierte das Urteil dahingehend, dass der Angeklagte im Gashahn-Fall bei richtiger Bewertung nur straflose Beihilfe zur Tötung geleistet hätte.⁶⁷ Denn hier sei die Situation mit der des Insulinspritzen-Falls vergleichbar: Nachdem der aktive Beitrag des Angeklagten mit dem Aufdrehen des Gashahns abgeschlossen war, hätte die Geschädigte die Handlung jederzeit abbrechen können und hatte damit die Tatherrschaft inne.⁶⁸

c) Kritik an der *BGH*-Rechtsprechung

Das Ergebnis des *BGH*-Urteils aus dem Jahr 2022 zum Insulinspritzen-Fall wird zwar vielseitig begrüßt, die Begründung erscheint aber in kriminalpolitischer, rechtsstaatlicher und dogmatischer Hinsicht problematisch.

Der *BGH* gelange zu seinem Ergebnis, indem er auf eine normative Betrachtung zurückgreife und sich bemühe, die Tötungshandlung herunterzuspielen.⁶⁹ Die Annahme, dass es letztlich dem Zufall überlassen war, ob der Geschädigte durch das Insulin oder die Tabletten gestorben wäre, widerspreche den Grundlagen der strafrechtlichen Kausalitätslehre.⁷⁰ Kausal ist danach eine Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass ihr konkreter Erfolg entfiel.⁷¹ Dabei ist insbesondere das Hinzudenken von hypothetischen Ersatz- oder Reserveursachen nicht geboten⁷², sodass es unbeachtlich ist, ob der Geschädigte später ohnehin an den Medikamenten gestorben wäre.

Der *BGH* lasse zudem die Tatsache völlig unberücksichtigt, dass die Angeklagte durch ihre aktive Handlung den zum Tode führenden Akt ausführte.⁷³ Selbst bei der Bewertung des Geschehens als einheitlichen lebensbeendenden Akt, dürfe nicht unbeachtet bleiben, wessen Handlung zum Tod führte.⁷⁴ Unter Berücksichtigung des Gesamtgeschehens sei es schwierig, die tödlichen Beiträge der Angeklagten, gemäß der vom *BGH* betonten, normativen Betrachtung als unbedeutend einzustufen.⁷⁵

⁶⁰ *BGH*, NJW 1965, 699 (701).

⁶¹ *BGH*, NJW 1965, 699 (701).

⁶² *BGH*, NJW 2022, 3021 (3023).

⁶³ *RG*, JW 1921, 579 (579).

⁶⁴ *RG*, JW 1921, 579 (579).

⁶⁵ *RG*, JW 1921, 579 (579).

⁶⁶ *RG*, JW 1921, 579 (579).

⁶⁷ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3023).

⁶⁸ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3023).

⁶⁹ *Grünwald*, NJW 2022, 3025 (3025).

⁷⁰ *Seifert*, HRRS 2023, 13 (15).

⁷¹ *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. (2023), § 13 Rn. 3.

⁷² *Rengier*, Strafr AT, § 13 Rn. 15.

⁷³ *Jansen*, medstra 2023, 4 (5).

⁷⁴ *Jansen*, medstra 2023, 4 (5).

⁷⁵ *Murmann*, ZIS 2022, 530 (533).

Die Anwendung der Tatherrschaftslehre sei im vorliegenden Fall auch mit dem Wortlaut und Sinn des § 216 StGB nicht vereinbar. § 216 StGB lege fest, dass die Freiwilligkeit einer Handlung, die zum Tod führe, keine normative Relevanz habe.⁷⁶ Selbst, wenn die betroffene Person ausdrücklich und ernsthaft um Sterbehilfe bittet, verbiete § 216 StGB jede Form von Einwilligung. Die Tatherrschaftslehre führe aber zu einer Umwandlung in eine Art verkappte Einwilligungslehre: Denn sie werde letztlich dazu verwendet, die Übereinstimmung des Handelns mit dem freien Willen des Betroffenen zu prüfen, ähnlich wie dies bei der Einwilligungslehre der Fall sei.⁷⁷ Dies würde für den vorliegenden Fall bedeuten, dass durch das Insulinspritzen eine eigenhändige Tötungshandlung der Angeklagten vorliege, die von § 216 StGB erfasst sei.⁷⁸ Daran ändere sich vor allem nichts dadurch, dass der Geschädigte die Angeklagte danach noch um Hilfe hätte bitten können.⁷⁹ Denn Wertungsmaßstab im Kontext des § 216 StGB könne nicht der freie Wille des Geschädigten sein.⁸⁰

Anhand des Vergleichs mit dem Gisela- und Gashahn-Fall wird entgegen der Auffassung des BGH die Ungeeignetheit der Abgrenzungskriterien ebenfalls klar. Denn bei eingehender Betrachtung der drei Sachverhalte ergibt sich dieselbe Situation: In allen Fällen hatten die Geschädigten die Möglichkeit, den Suizid bis zum Zeitpunkt der Bewusstlosigkeit zu verhindern.⁸¹ So hing es schlussendlich nur von Zufällen ab, ob die Tathandlung nun abgeschlossen war (durch das Aufdrehen des Gases im Gashahn-Fall oder der Insulininjektion im Insulinspritzen-Fall) und die Tatherrschaft somit beim Geschädigten lag oder ob sie noch nicht abgeschlossen war (durch das Drücken auf das Gaspedal im Gisela-Fall) und die Tatherrschaft beim möglichen Täter lag.⁸² Hätte der Angeklagte im Gisela-Fall einen Stein auf das Gaspedal gelegt, wäre seine Tathandlung mit dem Ablegen des Steins abgeschlossen und er wäre mangels Tatherrschaft straffrei geblieben.⁸³ Dieses Ergebnis kann nicht richtig sein. Die strafrechtliche Beurteilung dürfe bei derart gleichartigen Fällen nicht vom Zufall abhängen.⁸⁴ Wende man die normative Betrachtung auch auf den Gisela-Fall an, hätten die Handlungen der Geschädigten und Angeklagten nach der Gesamtbetrachtung ebenfalls als einheitlicher Lebenssachverhalt bewertet werden müssen.⁸⁵ Selbst wenn man von einer normativen Betrachtungsweise ausgehen mag, so sei die Schlussfolgerung des *BGH* dahingehend, dass der Geschädigte nach Abschluss der Insulingabe der Angeklagten weiterhin die Tatherrschaft innehatte, fehlerhaft.⁸⁶ Der Geschädigte war schwerstkrank und bettlägerig, sodass unklar bleibe, wie er selbstständig und ohne Hilfe der Angeklagten Rettungsmaßnahmen hätte einleiten können.⁸⁷ Vielmehr war der Geschädigte vollkommen auf die Angeklagte angewiesen, um das Geschehen zu beherrschen.⁸⁸ Die Annahme der Tatherrschaft aufgrund des Nichtergreifens von Rettungsmaßnahmen, also bloße Passivität auf Seiten des Geschädigten, erscheine höchst fragwürdig.⁸⁹ Auch hinsichtlich des Sinn und Zwecks des § 216 StGB könne diese Umwandlung einer Tötungshandlung in eine Selbsttötung kaum gewollt sein.⁹⁰ Der Zweck des § 216 StGB, unter anderem der Schutz vor defizitären Opferentscheidungen, werde unterlaufen, wenn Umstände dazu führen, dass die Selbsttötung überlistet werde, indem der Außenstehende die tödliche Handlung vornehme und das Opfer Rettungsmaßnahmen nicht ergreife.⁹¹

⁷⁶ Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (182).

⁷⁷ Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (182).

⁷⁸ Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (185).

⁷⁹ Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (185).

⁸⁰ Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (185).

⁸¹ Seifert, HRRS 2023, 13 (15).

⁸² Seifert, HRRS 2023, 13 (15).

⁸³ Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (185); Seifert, HRRS 2023, 13 (15).

⁸⁴ Seifert, HRRS 2023, 13 (15).

⁸⁵ Grünwald, NJW 2022, 3025 (3025).

⁸⁶ Seifert, HRRS 2023, 13 (16).

⁸⁷ Grünwald, NJW 2022, 3025 (3025).

⁸⁸ Grünwald, NJW 2022, 3025 (3025).

⁸⁹ Murmann, ZIS 2022, 530 (533).

⁹⁰ Murmann, ZIS 2022, 530 (534).

⁹¹ Murmann, ZIS 2022, 530 (536).

Die besprochenen Fallbeispiele zeigen auf, dass die Abgrenzungskriterien zufällig und willkürlich sind und in gleichgelagerten Fällen zu divergierenden Ergebnissen führen können. Minimale Unterschiede des Tatgeschehens sollten nicht den Unterschied zwischen einer Strafe bis zu fünf Jahren oder einer straffreien Handlung entscheiden. Das Kriterium der Tatherrschaft führt in zahlreichen Fällen zu fragwürdigen Resultaten, was Anpassungen in diesem Bereich erforderlich macht. Die unzureichenden Regelungen des § 216 StGB führen dazu, dass die Gerichte nicht an bestimmte Kriterien gebunden sind und die Entscheidungen daher häufig durch Richterrecht und Einzelfallentscheidungen geprägt sind. Eine solche Einzelfallrechtsprechung ohne ein klares Regelwerk ist unter rechtsstaatlichen und kriminalpolitischen Aspekten nicht tragfähig und kann so nicht gewollt sein. Allein dieser Punkt zeigt, dass § 216 StGB, so wie er gerade besteht, höchst problematisch ist.

3. Mögliche Verfassungswidrigkeit des § 216 StGB

a) Entscheidende Gründe des *BVerfG*-Urteils zu § 217 StGB

Im Folgenden wird auf das Urteil des *BVerfG* zu § 217 StGB eingegangen, da dies auch Auswirkungen auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit des § 216 StGB haben könnte.

Im Jahr 2020 erklärte das *BVerfG* in seinem Urteil § 217 StGB für nichtig.⁹² § 217 StGB stellte die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe. Das *BVerfG* betonte in seinem ersten Leitsatz: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.“⁹³ Damit bestätigte es das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben erstmals. Von diesem Grundrecht sei die Freiheit, sich das Leben zu nehmen und hierfür auch die Hilfe Dritter zu suchen und in Anspruch zu nehmen, umfasst.⁹⁴ Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, sei von existenzieller Bedeutung für die Persönlichkeit des Menschen und werde daher vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht erfasst.⁹⁵ Aufgrund der Würde des Menschen, die im Mittelpunkt der Werteordnung stehe und somit den Schutz der freien menschlichen Persönlichkeit als obersten Wert der Verfassung herausstelle, müsse die Möglichkeit zur Selbsttötung immer gewährleistet sein.⁹⁶ Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben sei als Akt autonomer Selbstbestimmung zu akzeptieren und bedürfe keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung, unabhängig davon, in welcher Lebens- oder Krankheitsphase sich der Einzelne gerade befinde.⁹⁷ Eine Einschränkung des Schutzbereiches sei mit dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes nicht vereinbar.⁹⁸

Das *BVerfG* sah in § 217 StGB einen mittelbaren Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben desjenigen, der Suizidhilfe in Anspruch nehmen wolle: § 217 StGB sei im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht angemessen, da das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB das Recht auf Selbsttötung faktisch unterlaufe.⁹⁹ So wurde durch das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung und dem damaligen gleichzeitigen berufsrechtlichen Verbot für Ärzte, Sterbehilfe zu leisten, die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung derart eingeschränkt, dass dem Einzelnen damit seine verfassungsrechtlich geschützte Freiheit entzogen wurde.¹⁰⁰

⁹² *BVerfG*, NJW 2020, 905 (905).

⁹³ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (905).

⁹⁴ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (908).

⁹⁵ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (907).

⁹⁶ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (915).

⁹⁷ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (907).

⁹⁸ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (907).

⁹⁹ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (913).

¹⁰⁰ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (914).

b) Grundrechtsverletzung: Übertragbarkeit des BVerfG-Urteil auf § 216 StGB?

Seit dem Urteil des BVerfG zu § 217 StGB stellt sich die Frage, ob und inwieweit sich die Gründe der Entscheidung des BVerfG auch auf § 216 StGB übertragen lassen. § 216 StGB wird im Urteil des BVerfG zwar an einigen Stellen erwähnt, zu dessen Verfassungskonformität äußert sich das BVerfG allerdings nicht. Es gilt zu klären, ob das Verbot der Tötung auf Verlangen aus § 216 StGB vom Schutzbereich des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben erfasst ist, ein Eingriff darin vorliegt und ob der Eingriff möglicherweise gerechtfertigt ist.

aa) Schutzbereich

Das BVerfG verdeutlichte in seinem Urteil, dass der Schutzbereich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben, abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, auch beinhalte, sich für die Selbsttötung Hilfe bei Dritten zu suchen und angebotene Hilfe in Anspruch nehmen zu können, denn der Einzelne müsse frei über die Modalitäten seines Todes bestimmen können.¹⁰¹ Der Schutzbereich enthalte keine Differenzierung bezüglich der verschiedenen Modalitäten der Hilfe zum Sterben, sodass auch die Entscheidung des Einzelnen, sich durch einen anderen töten zu lassen, vom Schutzbereich umfasst sei.¹⁰²

bb) Eingriff

§ 216 StGB müsste auch in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben eingreifen. Wenn ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, durch staatliches Handeln ganz oder teilweise unmöglich gemacht oder erschwert wird, liegt ein Eingriff vor.¹⁰³ Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen.¹⁰⁴ Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn die öffentliche Gewalt Maßnahmen gegen einen bestimmten Adressaten richtet, die beeinträchtigende Wirkung jedoch nicht bei diesem, sondern bei einem Dritten eintritt.¹⁰⁵ Das gesetzliche Verbot der Tötung auf Verlangen gemäß § 216 StGB hindere Einzelpersonen daran, ihren eigenen Tod selbstbestimmt herbeizuführen, indem sie eine dritte Person ermächtigen, die Handlung zur Todesursache mit Tatherrschaft auszuführen.¹⁰⁶ § 216 StGB bestrafe zwar nur den Sterbehelfer, verkürze damit mittelbar aber auch die Möglichkeiten zur Sterbehilfe seitens des Sterbewilligen.¹⁰⁷ Damit liegt jedenfalls ein mittelbarer Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben vor.

cc) Rechtfertigung

Der Eingriff könnte jedoch gerechtfertigt sein. Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedürfen einer verfassungskonformen Grundlage, sie sind am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.¹⁰⁸

Das Verbot der Tötung auf Verlangen aus § 216 StGB dient einem legitimen Zweck, nämlich dem Schutz des Lebens und der Stabilisierung des Fremdtötungstabus: Der Sterbewillige solle vor fremdbestimmtem Druck und Missbrauch geschützt werden, der durch die Erlaubnis der aktiven Sterbehilfe seitens des Staates verstärkt werden könnte. Der Druck könne beispielsweise von Angehörigen oder Pflegepersonal ausgehen.¹⁰⁹ Es sei eine staatliche

¹⁰¹ BVerfG, NJW 2020, 905 (908).

¹⁰² Lindner, NStZ 2020, 505 (507).

¹⁰³ Manssen, Staatsrecht II, 19. Aufl. (2022), § 7 Rn. 181.

¹⁰⁴ BVerfG, 2020, 905 (908).

¹⁰⁵ BVerfG, 2020, 905 (908).

¹⁰⁶ Lindner, NStZ 2020, 505 (507).

¹⁰⁷ Lindner, NStZ 2020, 505 (507).

¹⁰⁸ BVerfG, 2020, 905 (908).

¹⁰⁹ Lindner, JZ 2006, 373 (378).

Schutzpflicht, dafür zu sorgen, dass ein Sterbewunsch tatsächlich auf einem selbstbestimmten Willen beruhe.¹¹⁰ Das Verbot der Tötung auf Verlangen ist zur Erreichung dieses Schutzzwecks auch geeignet und erforderlich.¹¹¹ Das Verbot aktiver Sterbehilfe müsste auch verhältnismäßig im engeren Sinne, also angemessen sein. Eine Freiheitseinschränkung ist nur angemessen, wenn der legitime Zweck des Gesetzes und die für den Betroffenen mit dem Zwecke verbundenen Beeinträchtigungen nicht vollkommen außer Verhältnis stehen und daher für den Betroffenen unzumutbar sind.¹¹² Dazu ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen, vorzunehmen.¹¹³ Im Kern ist der Schutz des Lebens, verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützt, mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben, verfassungsrechtlich durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG geschützt, abzuwägen.

Für die Abwägung ist es von Bedeutung, ob dem Einzelnen andere Optionen zur Verfügung stehen, um von seinem Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben Gebrauch zu machen, oder ob das Verbot aktiver Sterbehilfe in § 216 StGB dazu führt, dass dem Einzelnen kein realistischer Weg mehr offensteht, seinen freiverantwortlichen Sterbewunsch zu realisieren.¹¹⁴ Das *BVerfG* betonte in seinem Urteil, dass dem Einzelnen aufgrund des Verbots der geschäftsmäßigen Selbsttötung kumulativ mit dem berufsrechtlichen Verbot ärztlicher Suizidassistenz das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben vollständig entzogen werde.¹¹⁵ Daher stellt sich die Frage, ob diese Situation gleichermaßen auf § 216 StGB zutrifft, genauer gesagt, ob das Verbot aktiver Sterbehilfe dem Einzelnen den Weg zu einem selbstbestimmten Tod mithilfe dazu bereiter Dritter gänzlich versperrt.¹¹⁶

Durch die Aufhebung des § 217 StGB stehe dem Einzelnen aber der Weg zur geschäftsmäßig organisierten Beihilfe zum Suizid wieder offen, sodass § 216 StGB gerade nicht dazu führe, dass die Inanspruchnahme Dritter beim Sterbeprozess gänzlich versperrt sei.¹¹⁷ Denn der Sterbewillige habe trotz des Verbots der aktiven Sterbehilfe in § 216 StGB noch die Möglichkeit, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, sodass ihm sein Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht vollständig entzogen werde.¹¹⁸ Die Nichtigkeit des § 217 StGB spreche somit gerade für eine Verfassungsmäßigkeit des § 216 StGB und nicht umgekehrt für dessen Verfassungswidrigkeit.¹¹⁹ Auch die Tatsache, dass die letzte lebensbeendende Handlung nicht vom Sterbewilligen selbst, sondern von einer dritten Person ausgeführt wird, lasse an der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zu sterben zweifeln.¹²⁰ Dies lässt § 216 StGB zunächst verfassungskonform erscheinen.

Der legitime Zweck der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung werde jedoch durch normativ relevante Gründe in Frage gestellt, die die Möglichkeit einer Tötung durch einen Dritten nahelegen: Ein würdevolles Sterben könnte es erforderlich machen, dass die Tötung durch einen Dritten erfolgt, unabhängig davon, ob eine Selbsttötung objektiv vernünftig erscheine oder praktisch unmöglich sei.¹²¹ Die verfassungsrechtliche Legitimität der Norm könne nicht nur aufgrund der abstrakt bestehenden Möglichkeit von defizitären Entscheidungen des Sterbewilligen gerechtfertigt werden. Zudem erfasse der Anwendungsbereich des § 216 StGB ausschließlich freiverantwortliche Entscheidungen, sodass unfreie Tötungsverlangen von vornherein nicht unter § 216 StGB fallen.¹²²

¹¹⁰ *Ibold*, GA 2024, 16 (27).

¹¹¹ *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507); *Kubiciel*, JZ 2009, 600 (601).

¹¹² *BVerfG*, 2020, 905 (909).

¹¹³ *BVerfG*, 2020, 905 (913).

¹¹⁴ *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507).

¹¹⁵ *BVerfG*, 2020, 905 (914).

¹¹⁶ *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507).

¹¹⁷ *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507).

¹¹⁸ *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507); *Ibold*, GA 2024, 16 (29).

¹¹⁹ *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507).

¹²⁰ *Kunze*, medstra 2022, 88 (92).

¹²¹ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (481).

¹²² *Öz*, JR 2021, 428 (433).

Auch seien die Fälle zu beachten, in denen der Sterbewillige physisch aufgrund seiner Krankheit nicht mehr in der Lage sei, die Todeshandlung selbst auszuführen.¹²³ Sie seien auf die Hilfe Dritter zwingend angewiesen, um ihr Grundrecht verwirklichen zu können. Mit der Aufrechterhaltung des § 216 StGB werde ihnen damit die Möglichkeit, selbstbestimmt zu sterben, gänzlich untersagt.¹²⁴

Darüber hinaus seien aber auch nicht die Fälle außer Acht zu lassen, in denen der Sterbewillige zwar physisch, aber nicht psychisch in der Lage sei, die Todeshandlung selbst auszuführen. Denn aus Gleichheitsgründen sollten diejenigen, die zwar rein praktisch die Tötungshandlung selbst ausführen können, es aber aufgrund fehlender Willenskraft nicht schaffen, mit denjenigen, die physisch nicht in der Lage sind, die Tötungshandlung auszuführen, gleichbehandelt werden.¹²⁵ Denn die Selbstverwirklichung in Form vom selbstbestimmten Sterben könne angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung nicht davon abhängen, ob ein Grundrechtsträger zur Selbsttötung physisch oder psychisch in der Lage ist.¹²⁶ Das Recht zu Sterben dürfe nicht nur den „Mutigen“ oder „körperlich Fähigen“ zur Verfügung stehen.¹²⁷ Das Selbstbestimmungsrecht beinhalte auch die Modalitäten des Sterbens, weswegen nicht ersichtlich sei, warum die aktive Handlung eines Dritten dieses Recht beeinträchtigen sollte.¹²⁸

Ferner könne der Tod mithilfe eines Dritten in einigen Fällen sicherer sein, sodass der Suizident sich für diesen Weg entscheide, um Schäden zu vermeiden.¹²⁹ Insbesondere dürfe eine Möglichkeit der Lebensbeendigung nicht deswegen ausgeschlossen sein, weil weitere Möglichkeiten beständen.¹³⁰

§ 216 StGB führe dazu, dass die individuelle Autonomie und Selbstbestimmung über den eigenen Tod zu stark eingeschränkt werde.¹³¹ Gemäß § 216 wird die aktive Sterbehilfe, auch wenn sie auf ausdrücklichen und ernsthaften Wunsch des Betroffenen erfolgt, unter Strafe gestellt. Dies bedeutet, dass Personen, die freiwillig und bewusst beschließen, ihr Leben zu beenden, und dabei die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen möchten, kriminalisiert werden. So mache sich der Dritte in Abgrenzung zur straflosen Beihilfe der Tötung auf Verlangen strafbar, wenn er bei Ausführung der Tötungshandlung die Tatherrschaft innehatte.¹³² Auch der *BGH* äußerte sich dahingehend, dass die vom *BVerfG* entwickelten Grundsätze auf § 216 StGB übertragbar seien, weil § 216 StGB in vergleichbarer Weise in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben eingreife.¹³³ Diese Aussage lasse sich so interpretieren, dass der *BGH* den Tatbestand der Tötung auf Verlangen insgesamt als einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben betrachte.¹³⁴ Gegen die Annahme, dass der *BGH* § 216 StGB für verfassungswidrig hält, spreche aber, dass er das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 216 StGB wahren wolle.¹³⁵ Der Vorschlag einer verfassungskonformen Auslegung spricht aber wiederum dafür, dass der *BGH* zumindest Teilaspekte des § 216 StGB für verfassungswidrig hält, da die Norm ansonsten auch keiner verfassungskonformen Auslegung bedürfte.

Zusammenfassend betrachtet wird durch das Verbot der aktiven Sterbehilfe das Recht auf selbstbestimmtes Sterben zu stark eingeschränkt. Die Fälle, in denen der Sterbewillige physisch nicht in der Lage ist, sich selbst zu töten, zeigen die Unangemessenheit des Eingriffs auf. Nach dem Urteil des *BVerfG* zu § 217 StGB stellt sich verstärkt

¹²³ *Ibold*, GA 2024, 16 (30); *Kunze*, medstra 2022, 88 (92); *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507).

¹²⁴ *Ibold*, GA 2024, 16 (30); *Kunze*, medstra 2022, 88 (92).

¹²⁵ *Schütz/Sitte*, GuP 2020, 121 (128).

¹²⁶ *Schütz/Sitte*, GuP 2020, 121 (128).

¹²⁷ *Coenen*, KriPoZ 2020, 67 (75).

¹²⁸ *Leitmeier*, NStZ 2020, 508 (513).

¹²⁹ *Öz*, JR 2021, 428 (430).

¹³⁰ *Öz*, JR 2021, 428 (430).

¹³¹ *Leitmeier*, NStZ 2020, 508 (513).

¹³² *BGH*, NJW 2022, 3021 (3022).

¹³³ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3023).

¹³⁴ *Frister*, medstra 2022, 390 (392).

¹³⁵ *Frister*, medstra 2022, 390 (392).

die Frage, warum die Selbstbestimmung eines Individuums über sein Leben eingeschränkt werden darf. Schließlich besteht keine Verpflichtung des Einzelnen gegenüber dem Staat, zu leben. Schon *Roxin* erkannte: „Es gibt keine Pflicht zum Leben, aber das Recht auf einen selbstbestimmten Tod.“¹³⁶ In der strafrechtlichen Literatur wird schon lange auf die Defizite des § 216 StGB hingewiesen: Bereits *Jakobs* erklärte, dass der paternalistische Schutz des § 216 StGB spätestens dann seine Berechtigung verliere, wenn der Sterbewillige aus objektiver Sicht akzeptable Gründe habe, solche seien beispielsweise schwere Schmerzen oder der Verlust jeglichen Lebenssinns.¹³⁷ Der Eingriff in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist daher unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

dd) Zwischenergebnis

Das Verbot der Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB ist somit verfassungswidrig. Angesichts der Verfassungswidrigkeit der Norm ist eine Reform geboten, die Norm ist in ihrer derzeitigen Fassung nicht mehr haltbar.

4. Reaktionen auf die Normkritik

Es wurden mit den nicht überzeugenden Rechtfertigungsmodellen und den Schwierigkeiten der Abgrenzung zur straflosen Teilnahme am Suizid bereits die Defizite des § 216 StGB aufgezeigt. Darüber hinaus spricht sogar einiges für eine Verfassungswidrigkeit der Norm. Es drängt sich somit die Frage auf, welche Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Norm bestehen und welche Ansätze sich als sinnvoll erweisen könnten.

a) Verfassungskonforme Auslegung des § 216 StGB

Ein erster Ansatz könnte sein, § 216 StGB verfassungskonform auszulegen. Der *BGH* schlägt in seinem Urteil aus dem Jahr 2022 vor, dass zumindest diejenigen Fälle vom Anwendungsbereich des § 216 StGB ausgenommen werden, in denen eine Person physisch nicht in der Lage sei, ihren Suizid eigenhändig, ohne Hilfe Dritter, auszuführen.¹³⁸ Denn bei dieser Fallgruppe führe das Verbot aktiver Sterbehilfe schlussendlich dazu, dass der sterbewilligen Person das Recht auf selbstbestimmtes Sterben unmöglich gemacht werde.¹³⁹ Es wird somit eine Ausnahme vom Verbot der aktiven Sterbehilfe gefordert, ohne den Gesetzestext des § 216 StGB ändern zu wollen. Gegen eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift könnte aber der gesetzgeberische Wille sprechen: § 216 StGB wurde im Jahr 1871 wegen der sittlichen Überzeugung von der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen.¹⁴⁰ Wenn das Leben unantastbar ist, bedeute dies, dass selbst ein klarer Wunsch nach dem eigenen Tod niemals zur Straffreiheit führen könne, auch wenn eine physische Selbsttötung unmöglich sei.¹⁴¹ Ferner bedürften die Ausnahmen von der Tötung auf Verlangen einer klaren Regelung und könnten nicht lediglich mit dem Ansatz, die Norm bräuchte eine verfassungskonforme Auslegung, bewältigt werden.¹⁴² Zuletzt falle die Aufgabe, die Verfassungswidrigkeit einer Norm festzustellen, nicht in den Aufgabenbereich des *BGH*, sondern vielmehr in den des *BVerfG*.¹⁴³ Der Weg der konkreten Normenkontrolle gem. Art. 100 Abs. 1 GG wäre dafür der richtige Weg gewesen.¹⁴⁴ Es sei Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Strafsenate, ein klares

¹³⁶ *Roxin*, NStZ 2016, 185 (186).

¹³⁷ *Jakobs*, in: FS Kaufmann, 1993, S. 459 (470).

¹³⁸ *BGH*, NJW 2022, 3021 (3023).

¹³⁹ *Ibold*, GA 2024, 16 (30); *Kunze*, medstra 2022, 88 (92); *Leitmeier*, NStZ 2020, 508 (512); *Lindner*, NStZ 2020, 505 (507).

¹⁴⁰ *Ibold*, GA 2024, 16 (31).

¹⁴¹ *Ibold*, GA 2024, 16 (31).

¹⁴² *Grünwald*, NJW 2022, 3025 (3025).

¹⁴³ *Leitmeier*, jM 2023, 302 (304); *Seifert*, HRRS 2023, 13 (16).

¹⁴⁴ *Seifert*, HRRS 2023, 13 (16).

Regelwerk hinsichtlich der Frage, wann die Tötung durch Dritte zulässig sei, zu schaffen.¹⁴⁵ Die verfassungskonforme Auslegung des § 216 StGB wird der Kritik hinsichtlich der Norm nicht hinreichend gerecht, insbesondere weil es einer klaren Regelung zu Ausnahmefällen bedarf und die Zuständigkeit für die verfassungskonforme Auslegung nicht in den Aufgabenbereich der Senate fällt.

b) Beibehaltung der Norm

Zwar ist die Beibehaltung nicht direkt eine Reformmöglichkeit, allerdings stellt sie auch eine mögliche Maßnahme zur Reaktion auf § 216 StGB dar. Individualistische und paternalistische Ansätze konnten, wie bereits dargestellt (siehe II. 1. c.), nicht zur Rechtfertigung der Norm überzeugen. Daher versuchen einige Stimmen in der Literatur § 216 StGB durch allgemeine Interessen zu rechtfertigen. So stelle die Norm eine allgemeine und abstrakte Schutzvorschrift zur Sicherheit des Einzelnen vor ungewollter Fremdtötung dar.¹⁴⁶ Um eine solche Nichtbeachtung zu verhindern, solle die Norm signalisieren, dass die Missachtung des Lebens anderer nicht toleriert und deshalb strafrechtlich verfolgt werde.¹⁴⁷ § 216 StGB komme eine generalpräventive Wirkung zu und werde damit dem gesellschaftlich anerkannten Tötungstabu gerecht.¹⁴⁸ Die Aufhebung der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen könne daher nicht aufgehoben werden, da dies gegen tief verwurzelte gesellschaftliche Normen und Tabus verstoßen würde.¹⁴⁹

Gegen diese Begründung der Beibehaltung der Norm spricht aber die Autonomie des Einzelnen. Zwar steht das Leben in Art. 2 Abs. 2 GG unter staatlicher Schutzpflicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Staat den Einzelnen vor gewollter Fremdtötung schützen muss, denn dies stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, das beinhaltet, dass jeder selbst über sein Leben bestimmen kann. Denn sonst wird die persönliche Freiheit des Einzelnen auf das reduziert, was der Staat für richtig hält.

c) Streichung der Norm

Als Kontrast zur Beibehaltung des § 216 StGB wird als rechtspolitische Handlungsmöglichkeit von einigen Stimmen in der Literatur auch die vollständige Streichung des § 216 StGB befürwortet. § 216 StGB sei eine bevormundende Norm, die dem Einzelnen die Verfügbarkeit über sein eigenes Leben insofern entziehe, dass er nicht uneingeschränkt selbst bestimmen dürfe, wie es enden solle.¹⁵⁰ Der Wille des Einzelnen im höchstpersönlichen Bereich der Lebensbeendigung sei aber zu schützen, wobei die Lebensbeendigung nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ betreffe.¹⁵¹ Die Streichung des § 216 StGB würde dem Einzelnen mehr Autonomie über seine Entscheidungen geben, insbesondere in Bezug auf die Entscheidung der Beendigung des eigenen Lebens.¹⁵² Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben würde damit gewahrt werden. Zudem würde die Streichung des § 216 StGB eine Anpassung an die gesellschaftliche Entwicklung darstellen. Denn die Norm besteht seit dem Jahr 1871 und werde der heutigen Gesellschaft, die sich zunehmend für die Selbstbestimmung, Autonomie und individuelle Freiheit des Einzelnen einsetzt, nicht mehr gerecht.¹⁵³ Auch die Tatsache, dass die Tötung auf Verlangen strafbar, die

¹⁴⁵ Seifert, HRRS 2023, 13 (16).

¹⁴⁶ Schoppe, BLJ 2012, 107 (111); Sternberg-Lieben, ZfL 2023, 23 (30).

¹⁴⁷ Schoppe, BLJ 2012, 107 (111); Sternberg-Lieben, ZfL 2023, 23 (30).

¹⁴⁸ Schoppe, BLJ 2012, 107 (111).

¹⁴⁹ Schoppe, BLJ 2012, 107 (111).

¹⁵⁰ Zehetgruber, HRRS 2017, 31 (33).

¹⁵¹ Zehetgruber, HRRS 2017, 31 (33).

¹⁵² Zehetgruber, HRRS 2017, 31 (33).

¹⁵³ Zehetgruber, HRRS 2017, 31 (33).

Beihilfe zum Suizid aber straflos sei, führe zu Schwierigkeiten, da nahezu identische Fälle in einem Fall zur Straflosigkeit und im anderen Fall zur Strafbarkeit führen würden.¹⁵⁴ Mit der Streichung des § 216 StGB könne dem entgegengewirkt werden. Zuletzt sei das Rechtsgut Leben ausreichend durch die §§ 211, 212 StGB geschützt, sodass die Streichung des § 216 StGB keinesfalls dazu führe, dass der Staat den Schutz des Lebens vernachlässige bzw. seiner Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG nicht ausreichend nachkomme.¹⁵⁵ Ein umfassendes Verbot sämtlicher Fremdtötungen, die von der Einwilligung des Rechtsgutsinhabers gedeckt seien, laufe somit der komplexen Interessenlage zuwider.¹⁵⁶

Gegen die Streichung des § 216 StGB spreche aber, dass die Verhinderung der missbräuchlichen Einflussnahme auf die individuelle Entscheidung von Sterbewilligen weiterhin schutzwürdig sei.¹⁵⁷ Wer diese Entscheidung durch eine unzulässige Einflussnahme auf den Sterbewilligen herbeiführe, müsse dafür prinzipiell auch bestraft werden.¹⁵⁸ Die Streichung führe zudem in den Fällen, in denen sich nicht mehr klären lasse, ob der Sterbewille tatsächlich freiverantwortlich war, zu einer Strafbarkeitslücke.¹⁵⁹ Die Feststellung der freiverantwortlichen Entscheidung sei aber notwendig, um den Lebensschutz möglichst umfassend zu gewähren und eine missbräuchliche Einflussnahme auf den Sterbewilligen zu vermeiden.¹⁶⁰

d) Neuregelung des § 216 StGB bzw. der Thematik der Sterbehilfe

Die Neufassung des § 216 StGB bzw. die Gesetzesänderung in Bezug auf die Thematik der Sterbehilfe wird als vierte und am weitesten verbreitete Reaktionsmöglichkeit häufig diskutiert. Im Folgenden werden sechs verschiedene Ansätze zur Neuregelung untersucht.

aa) Neufassung des § 216 StGB: Kriterium des freien Willensentschlusses

Rostalski schlug im Jahr 2021 bereits vor, § 216 StGB wie folgt neuzufassen:

„§ 216 (Unerlaubte Tötung auf Verlangen und unerlaubte Förderung oder Veranlassung einer Selbsttötung): Wer einen anderen Menschen auf dessen Verlangen hin tötet, obwohl er nach den Umständen nicht davon ausgehen darf, dass dieses Verlangen frei von wesentlichen Willensmängeln ist, wird (...) bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die Selbsttötung eines anderen oder deren Versuch veranlasst oder fördert, obwohl er nach den Umständen nicht davon ausgehen darf, dass die Selbsttötung frei von wesentlichen Willensmängeln ist. Eine etwaige strengere Strafbarkeit nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.“¹⁶¹

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf das Kriterium der freien Willensentscheidung: Dem Sterbewilligen dürfe das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben mit Hilfe Dritter im Falle einer frei getroffenen Entscheidung zur Lebensbeendigung nicht genommen werden.¹⁶² Damit werde zum einen der fahrlässige Versuch des Täters hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts des Opfers bestraft, und zwar in Form eines Gefährdungsdelikts.¹⁶³ Zum anderen vermeide die Neufassung des § 216 StGB die gegenwärtigen Mängel, indem sie klarstellt, dass Dritte grundsätzlich

¹⁵⁴ *Zehetgruber*, HRRS 2017, 31 (33).

¹⁵⁵ *Zehetgruber*, HRRS 2017, 31 (33).

¹⁵⁶ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (482).

¹⁵⁷ *Rostalski*, in: Tsambikakis/Rostalski, Medizinstrafrecht, StGB, 2023, § 216 Rn. 53.

¹⁵⁸ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (482).

¹⁵⁹ *Coenen*, KriPoZ 2020, 67 (75).

¹⁶⁰ *Coenen*, KriPoZ 2020, 67 (75).

¹⁶¹ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483).

¹⁶² *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483).

¹⁶³ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483).

Fremdtötungen durchführen dürfen, sofern sie dem freien Willensentschluss des Opfers entsprechen.¹⁶⁴ Dabei sei alleinige Voraussetzung, dass der Betreffende die Freiverantwortlichkeit des Sterbewunsches des Sterbewilligen sorgfältig überprüft habe. Durch die Neuregelung würden auch abstrakte Gefahren für das Leben des Einzelnen durch eine Sanktionsnorm im Bereich der Tötungsdelikte strafrechtlich erfasst.¹⁶⁵

bb) Ausnahmetatbestand bei körperlich Suizidunfähigen

Lindners Vorschlag zu einer verfassungskonformen Neuregelung des § 216 StGB sieht vor, die Absätze eins und zwei des § 216 StGB so zu belassen und zwei neue Absätze drei und vier einzufügen. In einem neuen Absatz drei möchte er eine Ausnahme von der Tötung auf Verlangen für die Fälle regeln, in denen die sterbewillige Person aufgrund tatsächlicher Umstände zu einer Suizidhandlung auch unter Zuhilfenahme Dritter und technischer Unterstützung nicht mehr in der Lage sei.¹⁶⁶ Sein Vorschlag zu einem neuen Absatz vier geht in eine ähnliche Richtung zu dem Vorschlag von *Rostalski*. Auch er bezieht sich auf den frei verantwortlichen Willen der sterbewilligen Person. Danach sei die Tötung auf Verlangen aus Absatz drei nur zulässig, wenn der frei verantwortlich gebildete Wille der sterbewilligen Person ohne Zweifel erkennbar sei.¹⁶⁷ Der freie Willensentschluss und die Alternativlosigkeit hinsichtlich anderer Möglichkeiten zur Lebensbeendigung sei für die Feststellung der Zulässigkeit der Tötungshandlung von zwei Ärzten unabhängig voneinander zu prüfen.¹⁶⁸

cc) Ausnahmetatbestand bei Handeln eines Arztes

Auch *Schäfer* appelliert für eine partielle Entkriminalisierung der Tötung auf Verlangen. Er schlägt ebenso wie *Lindner* vor, die Absätze eins und zwei des § 216 StGB so zu belassen und durch zwei neue Absätze drei und vier zu ergänzen. Diese sollen wie folgt aussehen:

„(3) Nicht rechtswidrig handelt ein Arzt, der

1. pflichtgemäß zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Patient sein Verlangen freiwillig und nach reiflicher Überlegung geäußert hat,
2. den Patienten über dessen Situation und über dessen Aussichten aufgeklärt hat,
3. nach einer Beratung feststellt, dass der Patient zu der Überzeugung gelangt ist, dass es für seine Situation keine andere annehmbare Lösung gibt, 4. mindestens einen anderen, unabhängigen Arzt zu Rate gezogen hat, der den Patienten untersucht und schriftlich zur Voraussetzung unter 1. bis 3. Stellung genommen hat und
5. bei der Lebensbeendigung nach Regeln der ärztlichen Kunstverfahren ist.

Die Voraussetzung nach Nr. 1 ist in der Regel erfüllt, wenn der Arzt zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Zustand des Patienten aussichtslos und sein Leiden unerträglich ist. Der Arzt kann nach seinem Ermessen eine Wartezeit anordnen, wenn der Regelfall nicht erfüllt ist.

(4) Kein Arzt ist zur Vornahme der Handlung nach Absatz 1 und 3 verpflichtet.“¹⁶⁹

¹⁶⁴ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483).

¹⁶⁵ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483).

¹⁶⁶ *Lindner*, NSTZ 2020, 505 (508).

¹⁶⁷ *Lindner*, NSTZ 2020, 505 (508).

¹⁶⁸ *Lindner*, NSTZ 2020, 505 (508).

¹⁶⁹ *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, S. 201.

Schäfer möchte somit der Ärzteschaft das Angebot einer Tötung auf Verlangen überlassen. Damit könne die Missbrauchsgefahr im Wesentlichen eingeschränkt werden. Vor allem Ärzte könnten ein würdevolles und zuverlässiges Sterben vermitteln, ohne Dritte zu gefährden.¹⁷⁰ Der Arzt kenne den Patienten in typischen Fällen schon über längere Zeit, habe seine Entwicklung verfolgt und könne am ehesten beurteilen, ob der Sterbewille freiverantwortlich geäußert wurde oder auf Übereilung beruhe.¹⁷¹ Dem Argument, dass dieser Ansatz nicht im Einklang mit dem Berufsethos und der Gewissensfreiheit der Ärzte stehe, könne folgendes entgegengehalten werden: Die Berufsordnung der Ärzte könne entsprechend angepasst werden. § 16 S. 2 der Berufsordnung verbietet es Ärzten, Patienten auf deren Verlangen zu töten, § 16 S. 3 schreibt vor, dass Ärzte keine Hilfe zur Selbsttötung leisten. Diese beiden Sätze müssten gestrichen werden, sodass § 16 der Berufsordnung nur noch regelt, dass Ärzte Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen haben.¹⁷² Die Gewissensfreiheit sei insofern nicht beeinträchtigt, da kein Arzt zur Sterbehilfe verpflichtet werden könne, solange er selbst keine Verpflichtung, etwa als Palliativmediziner Sterbehilfe zu leisten, eingegangen sei.¹⁷³ Zusätzlich zu den Änderungen im Strafgesetzbuch sollte ein neues Sterbehilfegesetz eingeführt werden, in welchem die Voraussetzungen mit Hilfe von Dokumentations- und Berichterstattungspflichten kontrolliert werden sollten.¹⁷⁴

Der Vorschlag von *Schäfer* hat mit den Ansätzen von *Rostalski* und *Lindner* gemein, dass auch er letztlich wieder auf das Kriterium der freien Willensentscheidung abstellt. So soll überprüft werden, ob der Patient seinen Willen freiwillig und nach reiflicher Überlegung geäußert hat. Dies wird konkretisiert durch ein Verfahren, welches von einem Arzt vorgenommen wird, um so sicherzustellen, dass der Sterbewunsch auch freiwillig und nach ausreichender Beratung erfolgt.

dd) Prozedurale Lösung

Ferner wird von Stimmen in der Literatur vorgeschlagen, die Freiverantwortlichkeit des Sterbewunsches durch ein formelles Verfahren abzusichern, so wie es bereits in der Schweiz die Regel ist. Durch eine ärztliche Verschreibungspflicht solle es zu einem Kontrollverfahren kommen, das sicherstelle, dass eine Suizidentscheidung tatsächlich dem freien und wohlwogenen Willen des Betroffenen entspricht.¹⁷⁵ Die ärztliche Verschreibungspflicht solle zudem dafür sorgen, dass Aufklärungsgespräche stattfinden und der Arzt dadurch die Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen sowie die medizinischen Unterlagen und die Ausschöpfung von Behandlungsmaßnahmen prüfen könne.¹⁷⁶ Auch das *BVerfG* spricht sich in seinem Urteil zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB für eine prozedurale Lösung zum Schutz der Selbstbestimmung über das eigene Leben in Bezug auf die Suizidhilfe aus.¹⁷⁷ Gesetzliche Sicherungsmechanismen sollten Aufklärungs- und Wartepflichten, die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sowie Verbote besonders gefährlicher Erscheinungsformen der Suizidhilfe regeln.¹⁷⁸ Je nach Lebenssituation des Sterbewilligen seien unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis und die Dauerhaftigkeit des Selbsttötungswillens zu stellen. Für die Sicherung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts des Einzelnen, mit Unterstützung Dritter zu sterben, müsse zusätzlich zu einem prozeduralen Sicherungskonzept auch das Berufsrecht

¹⁷⁰ *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, S. 191.

¹⁷¹ *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, S. 191.

¹⁷² *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, S. 192.

¹⁷³ *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, S. 192.

¹⁷⁴ *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe, S. 202.

¹⁷⁵ *Leitmeier*, NSTZ 2020, 508 (514).

¹⁷⁶ *Leitmeier*, NSTZ 2020, 508 (514).

¹⁷⁷ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (921).

¹⁷⁸ *BVerfG*, NJW 2020, 905 (921).

der Ärzte und Apotheker ausgestaltet werden sowie möglicherweise auch Anpassung des Betäubungsmittelrechts stattfinden.¹⁷⁹

ee) AMHE-Sterbehilfegesetz

Im Jahr 2021 reagierte ein Zusammenschluss von Juristen ebenfalls auf das *BVerfG*-Urteil zur Nichtigkeit des § 217 StGB. Durch ein eigenes Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention, dem Augsburg-Münchener-Hallescher-Entwurf (AMHE-SterbehilfeG), solle das Recht auf selbstbestimmtes Sterben mit der effektiven Suizidprävention verbunden werden.¹⁸⁰ Zweck des Gesetzes sei der Schutz der Menschenwürde, des Persönlichkeitsrechts, des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit.¹⁸¹ § 216 StGB werde aus dem Strafgesetzbuch gestrichen und stattdessen in einem eigenen Sterbehilfegesetz als Nebenstrafrecht geregelt: Er solle durch den § 15 Sterbehilfegesetz mit der Überschrift „Strafvorschriften“ ersetzt werden, der denjenigen bestraft, der entgegen § 6 SterbehilfeG aktive Sterbehilfe vornimmt.¹⁸² Zusätzlich solle der § 6 SterbehilfeG mit der Überschrift „Aktive Sterbehilfe“ eingeführt werden.¹⁸³ Danach solle die täterschaftliche Herbeiführung des Todes eines anderen Menschen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen unter engen Voraussetzungen nicht rechtswidrig sein.¹⁸⁴ Aktive Sterbehilfe dürfe nur vorgenommen werden, wenn sie dazu diene, einen schweren und nicht anders abwendbaren Leidensdruck der Person zu beenden und dieses, ähnlich wie es in den Benelux-Ländern gehandhabt wird, von einem unabhängigen Arzt bestätigt wurde.¹⁸⁵

ff) Gesetzesentwürfe zur Sterbehilfereform aus der Politik

Abschließend sei auf die beiden jüngsten Gesetzesentwürfe zur Reform der Sterbehilfe hingewiesen, die nach einer dreieinhalbjährigen Debatte im Juli 2023 im Bundestag abgelehnt wurden. Der Entwurf um den Abgeordneten *Lars Castellucci* (SPD) sieht eine strafgesetzliche Regelung vor, welche die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung mit der Einführung eines neuen § 217 StGB wieder unter Strafe stellen sollte.¹⁸⁶ Es werden allerdings Ausnahmen normiert, unter denen bestimmte Förderungshandlungen nicht rechtswidrig seien.¹⁸⁷ Zusätzlich solle in einem neuen § 217a StGB die Werbung für die Hilfe zur Selbsttötung unter Strafe gestellt werden.¹⁸⁸ Dieser Entwurf wird dem Urteil des *BVerfG* zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB und dem damit einhergehenden Recht auf selbstbestimmtes Sterben aber in keinem Fall gerecht. Mit der Entscheidung des *BVerfG* könne die Suizidhilfe kein Unrecht mehr begründen, denn sie sei Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Suizidenten.¹⁸⁹ Kern des Gesetzesentwurfes um die Abgeordneten *Katrin Helling-Plahr* (FDP), *Petra Sitte* (Linke) sowie *Renate Künast* (Grüne) und *Katja Keul* (SPD) ist die Schaffung eines eigenständigen Suizidhilfegesetzes, welches das Recht auf Hilfe zur Selbsttötung und das Recht auf Unterstützung von suizidwilligen Personen festlegen sollte.¹⁹⁰ Der Gesetzesentwurf normiert, dass jeder, der einen freien und autonomen Willen entwickelt habe, ein Recht auf

¹⁷⁹ *BVerfG*, NJW 2020, 906 (921).

¹⁸⁰ *Dorneck et al.*, Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmtes Sterben und zur Suizidprävention, Augsburg-Münchener-Hallescher-Entwurf, 2021, S. 1.

¹⁸¹ *Dorneck et al.* (Fn. 180), S. 1.

¹⁸² *Dorneck et al.* (Fn. 180), S. 10.

¹⁸³ *Dorneck et al.* (Fn. 180), S. 4.

¹⁸⁴ *Dorneck et al.* (Fn. 180), S. 4 ff.

¹⁸⁵ *Dorneck et al.* (Fn. 180), S. 5.

¹⁸⁶ BT-Drucks. 20/904, S. 5.

¹⁸⁷ BT-Drucks. 20/904, S. 5.

¹⁸⁸ BT-Drucks. 20/904, S. 6.

¹⁸⁹ *Rosenau*, medstra 2023, 273 (273).

¹⁹⁰ BT-Drucks. 20/7624, S. 11.

selbstbestimmtes Sterben habe und dazu auch Hilfe Dritter in Anspruch nehmen könne.¹⁹¹ Zudem enthält der Gesetzesentwurf in den §§ 6-8 Regelungen dazu, dass den Sterbewilligen ein sicherer Zugang zu bestimmten Arznei- oder Betäubungsmitteln eröffnet werde, mit denen sie ihren Suizidwunsch erfüllen wollen.¹⁹² Insbesondere dem letzteren Gesetzesentwurf ist zugute zu halten, dass er mit der Ausweitung der Möglichkeiten zum Suizid die Freiverantwortlichkeit und Selbstbestimmung in Bezug auf die Lebensbeendigung des Einzelnen stärkt, da er das Recht auf Hilfe zur Selbsttötung vom freien Willen des Sterbewilligen abhängig macht.

e) Evaluierung der Reformansätze

Allein die Vielzahl an verschiedenen Ansätzen, Norm- und Gesetzesentwürfen zeigt die Komplexität der Thematik auf und verdeutlicht, wie viele Gesichtspunkte im Hinblick auf eine mögliche Reform zu berücksichtigen sind. Wie bereits aufgezeigt, können die Ansätze der verfassungskonformen Auslegung, der Streichung und der Beibehaltung des § 216 StGB nicht überzeugen. Denn die aufgezeigten Defizite des § 216 StGB machen eine Reform unumgänglich, wobei die Streichung des § 216 StGB wegen des Schutzes vor missbräuchlicher Einflussnahme keine geeignete Reformmöglichkeit darstellt. Es verbleiben somit die Möglichkeiten zur Neufassung des § 216 StGB bzw. der Thematik der Sterbehilfe.

Einer prozeduralen Regelung ist anzurechnen, dass das formelle Verfahren die Suizidentscheidung durch den tatsächlichen, endgültigen und freien Willen des Sterbewilligen sichert und somit eine missbräuchliche Einflussnahme auf den Sterbewilligen verhindert werden kann. Allerdings könnten lange Wartezeiten und Therapieauflagen, die in einem solchen Verfahren geregelt sind, einen nicht unerheblichen Eingriff in die Freiheit des Sterbewilligen darstellen.¹⁹³ Die Einführung formeller Hürden könne dazu führen, dass der Sterbewillige von der Durchführung einer Unterstützung abgeschreckt werde, denn es könne als Hinweis verstanden werden, dass ein solches Verhalten sozial unerwünscht sei.¹⁹⁴ Neben einer materiell-rechtlichen Lösung erscheint jedoch ein formelles Verfahren unverzichtbar, da auf diese Weise der tatsächliche und endgültige Wille des Sterbewilligen am besten erkannt und sichergestellt werden kann. Das Verfahren sollte jedoch so gestaltet sein, dass der Einzelne es nicht als Hürde empfindet, sondern vielmehr als Möglichkeit, seinen Sterbewunsch mit Fachpersonal zu besprechen und sich in seiner Entscheidung zur Lebensbeendigung bestärkt fühlt, sobald diese endgültig und zweifelsfrei feststeht. Die Wartezeiten sollten daher so kurz wie möglich gehalten und die Anforderungen an Therapiemaßnahmen den Bedürfnissen und der Situation des Sterbewilligen angepasst werden.

Neben einem formellen Verfahren bedarf es aber unbedingt einer materiell-rechtlichen Lösung im StGB. Insbesondere der Ansatz aus dem AMHE-Sterbehilfegesetzesentwurf, § 216 StGB zu streichen und die aktive Sterbehilfe in einem eigenen Gesetz zu regeln,¹⁹⁵ überzeugt nicht. Denn damit werde ein Tötungsdelikt aus dem Kernstrafrecht herausgenommen und für den Betroffenen kaum erkennbar und unscheinbar ins Nebenstrafrecht verschoben.¹⁹⁶ Auch der Gesetzesentwurf aus dem Bundestag um die Abgeordnete *Renate Künast*, der die Einführung eines eigenständigen Sterbehilfegesetz vorsieht,¹⁹⁷ kann daher nicht überzeugen, da in jedem Fall auch eine Anpassung im StGB erfolgen muss.

Vorzugswürdig ist es, § 216 StGB neu zu fassen und um Hinweise auf ein formelles Verfahren zu ergänzen, wie es auch von *Schäfer* vorgeschlagen wird. Für die Neufassung des § 216 StGB erscheint insbesondere der Ansatz

¹⁹¹ BT-Drucks. 20/7624, S. 11 ff.

¹⁹² BT-Drucks. 20/7624, S. 14 ff.

¹⁹³ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483).

¹⁹⁴ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483).

¹⁹⁵ *Dorneck et al.* (Fn. 180), S. 10.

¹⁹⁶ *Scholz*, medstra 2021, 157 (161).

¹⁹⁷ BT-Drucks. 20/7624, S. 11 ff.

von *Rostalski* überzeugend, der in einem neu gefassten § 216 StGB nur denjenigen mit Tötung auf Verlangen bestrafen will, der nicht davon ausgehen durfte, dass der Sterbewunsch des Verlangenden frei von erheblichen Willensmängeln ist.¹⁹⁸ Damit wird dem Recht des Einzelnen auf ein selbstbestimmtes Sterben hinreichend Rechnung getragen und gleichzeitig der Schutz des Lebens ausreichend gewahrt. Der Sterbewillige erhält die Möglichkeit, bei einem feststehenden Sterbewunsch die Hilfe Dritter bei der Lebensbeendigung in Anspruch zu nehmen. Die Bestrafung hingegen wird allein davon abhängig gemacht, ob für den Ausführenden eine freiverantwortliche Entscheidung zur Lebensbeendigung erkennbar war. Die neue Norm stellt damit klar, dass Dritte grundsätzlich Fremdtötungen durchführen dürfen, sofern sie dem freien Willensentschluss des Sterbewilligen entsprechen. Es wird sichergestellt, dass abstrakte Gefahren für das Leben des Einzelnen durch eine Sanktionsnorm im Bereich der Tötungsdelikte strafrechtlich erfasst werden.

III. Fazit und Ausblick

Wir stehen hinsichtlich der Regelung der Sterbehilfethematik im StGB an demselben Punkt wie vor neun Jahren, bevor § 217 StGB neu eingeführt wurde und § 216 StGB die einzige Regelung diesbezüglich darstellte. Der aktuelle Wortlaut des § 216 StGB ist nahezu identisch mit dem aus dem Jahr 1871, als die Norm mit dem RStGB eingeführt wurde. Das Rechtfertigungsproblem, welches § 216 StGB schon immer hatte, hat sich durch das Urteil des *BVerfG* zu § 217 StGB weiter verschärft. Die Norm wird dem Ausgleich zwischen dem Rechtsgut Leben aus Art. 2 Abs. 2 GG, welches vom Staat geschützt wird, und dem Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben, abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art 1 Abs. 1 GG, nicht gerecht. Denn zu einem freien Leben gehört auch ein freies Sterben. Zudem lässt § 216 StGB eine klare Regelung zur Abgrenzung einer straflosen Beihilfe zum Suizid von einer strafbaren Tötung auf Verlangen vermissen.

Die Frage, wie die strafrechtlichen Regeln nun gestaltet sein sollten, um den individuellen Wunsch nach einem würdevollen Lebensende angemessen zu berücksichtigen, während gleichzeitig die Schutzinteressen des Lebens gewahrt bleiben, kann zumindest in eine Richtung beantwortet werden: Der Straftatbestand des § 216 StGB muss reformiert werden. Die immer wieder auftretenden kontroversen Gerichtsentscheidungen zeigen, dass die derzeitige Regelung nicht haltbar ist. Erst wenn im Bereich der Sterbehilfe Rechtsklarheit besteht, kann jeder sein Recht auf selbstbestimmtes Sterben effektiv wahrnehmen. Am sinnvollsten erscheint eine Reform in Form einer Neufassung des § 216 StGB in Verbindung mit einem förmlichen Verfahren, dass die Therapiemaßnahmen im Rahmen von Aufklärungsgesprächen und kurzen Wartezeiten regelt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Sterbewunsch des Einzelnen gefestigt und endgültig ist. Nach dieser Feststellung sollte dem Sterbewilligen die Möglichkeit zu einem würdevollen Tod gegeben sein, worunter auch die Unterstützung Dritter bei der Lebensbeendigung fällt. Als Vorbild kann hier unser Nachbarland Frankreich dienen, wo die aktive Sterbehilfe unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert werden soll.¹⁹⁹ Es bleibt zu hoffen, dass die Rufe nach Forderungen einer Reform des § 216 StGB nicht verstummen und es trotz der vielen Diskussionen zu einer Neuregelung kommt.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

¹⁹⁸ *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483).

¹⁹⁹ Emmanuel Macron kündigt Liberalisierung an: Frankreich will aktive Sterbehilfe erlauben, LTO, 11.03.2024, online abrufbar unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/54074/ (zuletzt abgerufen am 11.4.2024).